

## Nr. 3 Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker

### Anpassung der Zahlbeträge in den Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker

Speyer, 17. Januar 2023

Az.: 3-71-02-05

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 17. Januar 2023 die Anpassung der Entgelte für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker beschlossen. Der besseren Lesbarkeit halber geben wir nachstehend die rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2023 geltenden Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker in der durchgeschriebenen Fassung mit den geänderten Entgelten bekannt.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den neuen Werten um Richtlinien handelt, die von unserer Besoldungsstelle nicht automatisch umgesetzt werden können. Eine Anweisung durch die Kirchengemeinde/das Verwaltungsamt ist erforderlich. Bei den Vertretungsdiensten der Hilfsmusikerinnen und Hilfsmusiker unter Ziffer 5.1. ist die Abweichung von 10 v.H. nach unten im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestlohngesetzes nicht möglich.

### Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker

Diese Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker sind grundsätzlich für alle Kirchengemeinden verbindlich. Bei finanziell schwachen Gemeinden bzw. in Konkurrenzsituationen kann bei der Vergütung nach unten oder oben abgewichen werden. Im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestlohngesetzes ist lediglich eine Abweichung nach unten in Höhe von 10 v.H. möglich.

#### 1. Jahresvergütung für nebenberufliche Organistinnen/Organisten und Chorleiterinnen/Chorleiter

1.1	Zur Berechnung der Jahresvergütung werden folgende Entgelte zugrunde gelegt:	
1.1.1	Für C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker: Stufe 1 der Entgeltgruppe 9 b TVöD	3.180,94 Euro
1.1.2	Für D-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker: Stufe 1 der Entgeltgruppe 7 TVöD	2.733,87 Euro
1.1.3	Für Hilfskirchenmusikerinnen/Hilfskirchenmusiker Stufe 1 der Entgeltgruppe 4 TVöD	2.456,51 Euro.

#### 2. Vergütung für nebenberufliche Organistinnen/Organisten

Bei regelmäßig tätigen Organistinnen/Organisten, die sich dadurch auszeichnen, dass sie regelmäßig in der Kirchengemeinde spielen, aktiv am Organisteneinteilungsplan beteiligt sind und im Verhinderungsfall mithelfen, nach Ersatz zu suchen, ist die **Zahlung der Jahresvergütung** vorgesehen. Wird der Organistendienst regelmäßig durch mehrere Organistinnen/Organisten wahrgenommen, bestehen keine Bedenken, den Dienst anteilmäßig abzurechnen (64 Dienste pro Jahr einschl. der kirchlichen Feiertage).

Organistinnen/Organisten erhalten als Jahresvergütung, unter Berücksichtigung von vier Wochen Erholungsurlaub, für

2.1	jeden zweiten Sonntag ein Gottesdienst (einschl. anteiliger kirchlicher Feiertage)	
	bis 10 Jahre Dienstzeit	47 %
	über 10 Jahre Dienstzeit	53 %.
2.2	jeden Sonntag ein Gottesdienst (einschl. der kirchlichen Feiertage)	
	bis 10 Jahre Dienstzeit	94 %
	über 10 Jahre Dienstzeit	106 %.

2.3	jeden Sonntag zwei gleiche Gottesdienste oder ein Gottesdienst mit einem Nebengottesdienst (z. B. Früh- oder Wochengottesdienst)	
	bis 10 Jahre Dienstzeit	169 %
	über 10 Jahre Dienstzeit	191 %

der unter 1.1 genannten Entgelte, auf volle Euro aufgerundet. Die Mitwirkung bei Trauungen und Beerdigungen ist in diesen Sätzen nicht eingeschlossen.

### 3. Sonderdienste der nebenberuflichen Organistinnen/Organisten werden vergütet:

3.1	Für Trauungs-, Tauf- und Beerdigungsgottesdienste (einfache Form)	41,50 Euro.
3.2	Für Trauungs- und Beerdigungsgottesdienste (besondere musikalische Ausgestaltung, z.B. Mitwirkung eines Solisten bzw. bei der Mitwirkung von kirchenmusikalischen Feiern)	
	mindestens	98,70 Euro
	bzw. nach Vereinbarung.	

Die Vergütung dieser Sonderdienste erfolgt über die Kirchengemeinde durch die Personen, die eine solche Mitwirkung wünschen.

### 4. Jahresvergütung für nebenberufliche (Kinder-)Chorleiterinnen/(Kinder-)Chorleiter

(Kinder-)Chorleiterinnen/(Kinder-)Chorleiter erhalten als Jahresvergütung (9 Monate Dienst) für die

4.1	Leitung von Chören mit einem Dienst an den Hauptfeiertagen (ca. 48 Dienste):	
	bis 10 Jahre Dienstzeit	95 %
	über 10 Jahre Dienstzeit	107 %
4.2	Leitung von Chören mit mindestens einem Dienst im Monat (ca. 52 Dienste):	
	bis 10 Jahre Dienstzeit	104 %
	über 10 Jahre Dienstzeit	117 %
4.3	Leitung von Chören mit einem Dienst wie Ziff. 4.2 und dazu mindestens zwei eigene jährliche Aufführungen (ca 54 Dienste):	
	bis 10 Jahre Dienstzeit	108 %
	über 10 Jahre Dienstzeit	121 %

der unter 1.1 genannten Entgelte, auf volle Euro aufgerundet. Die Mitwirkung des Chores bei Trauungen und Beerdigungen ist in diesen Sätzen nicht eingeschlossen.

### 5. Vergütungen für Vertretungsdienste

#### 5.1 Für nebenberufliche Organistinnen/Organisten

Vertretungs-Organistinnen/Vertretungs-Organisten erfüllen nicht die Voraussetzung der regelmäßig tätigen Organistin oder des regelmäßig tätigen Organisten (Ziff. 2) und tun meist nur kurzfristig Dienst.

Sie erhalten:

5.1.1	für Hauptgottesdienst mit Abendmahl	41,50 Euro
5.1.2	für Hauptgottesdienst	38,30 Euro
5.1.3	für Nebengottesdienst	33,50 Euro.

Diese Sätze gelten für Vertretungen, die von geprüften bzw. anerkannten C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusikern ausgeführt werden. Erfolgen die Vertretungen durch D- bzw. Hilfsorganistinnen und D- bzw. Hilfsorganisten, so können die einzelnen Beträge um 3 Euro bzw. 6 Euro gekürzt werden.

- 5.2 Nebenberufliche (Kinder-)Chorleiterinnen/(Kinder-)Chorleiter** 63,00 Euro.  
erhalten für eine Chorprobe mit einer Dauer von in der Regel  
90 Minuten
- 5.3 Fahrtauslagen,**  
die einer Vertreterin/einem Vertreter erwachsen, sind eigens zu vergüten. Pauschalierung ist möglich.

## 6. Aufschlag bei A- und B-Prüfung

- 6.1 Aufschlag bei B-Prüfung  
Jeweils 20 % der ausmachenden Jahres- bzw. Vertretungsvergütung.
- 6.2 Aufschlag bei A-Prüfung  
Jeweils 40 % der ausmachenden Jahres- bzw. Vertretungsvergütung.

## 7. Schlussbestimmungen

Die Entgelte (Ziffer 1.1) sowie die Vergütungs- und Vertretungssätze (Ziffer 3 und 5) werden im zweijährigen Rhythmus durch Beschluss des Landeskirchenrates angepasst, sofern sich die tariflichen Entgelte entsprechend erhöht haben.